

**Begründung  
der Vierten Verordnung  
zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung  
Vom 28. Oktober 2010**

**I. Allgemeiner Teil**

Ziel der Verordnung ist zum Einen die Anpassung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung an geändertes EG-Recht über die Verbringung von Abfällen. Zum Anderen sollen Verstöße gegen die Pflichten zur Übermittlung einer Bestätigung über die Entgegennahme der Abfälle und einer Bescheinigung über den Abschluss der Verwertung oder Beseitigung bußgeldbewehrt werden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen auf Frauen und Männer entstehen nicht.

**II. Kosten und Preiswirkungen**

**1. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

***1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand***

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

***1.2 Vollzugsaufwand***

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine Mehrkosten für die Verwaltung.

**2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen**

Die Wirtschaft wird insgesamt nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. In Folge der Verordnung ist nicht mit steigenden Preisen zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

**III. Bürokratiekosten**

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten eingeführt.

**IV. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1**

Nummer 1 Buchstabe a enthält eine Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 413/2010 der Kommission zur Änderung der Anhänge III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen zwecks Berücksichtigung der mit dem Beschluss K(2008) 156 des OECD-Rates angenommenen Änderungen. Durch diese Verordnung wurde der Wortlaut des Abfallschlüssels AA010 in den Anhängen IV und V geändert.

Durch Nummer 1 Buchstabe b werden Verstöße gegen die Pflichten zur Übermittlung einer Bestätigung über die Entgegennahme der Abfälle und einer Bescheinigung über den Abschluss der Verwertung oder Beseitigung bußgeldbewehrt. Die Verbindung der Pflichten in den Sätzen 1, 2 und 3 von Artikel 15 Buchstabe c bzw. Artikel 16 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 geht auch aus Ziffer 46 Satz 6 von Anhang IC dieser Verordnung hervor. Die Verbindung der Pflichten in den Sätzen 1, 2 und 3 von Artikel 15 Buchstabe d bzw. Artikel 16 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 geht auch aus Ziffer 48 Satz 2 von Anhang IC dieser Verordnung hervor.

Nummer 2 enthält eine Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 837/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Nicht-OECD-Staaten. Durch diese Verordnung wurden Kontrollverfahren für die Verbringung bestimmter Abfälle in bestimmte Staaten festgelegt.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 enthält die Inkrafttretensregelung.